

Das Domain-Schlichtungsverfahren der WIPO

Bettina Stomper

1. Grundlagen

Kennzeichenberechtigte sehen sich immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass ihr Kennzeichen exakt oder nur mit marginalen Veränderungen von Dritten als Domain registriert wurde. Je bekannter das Kennzeichen, umso größer ist dessen „Attraktivität“ für Domain-Grabber. Die Anrufung ordentlicher Gerichte zur Rechtsdurchsetzung gegen den Domain-Holder ist in vielen Fällen problematisch: Die Verwendung von Pseudonymen bei Domain-Registrierungen ist eine häufig geübte Praxis von Domain-Grabbern. Bei internationalen Sachverhalten (etwa, wenn der Domain-Grabber seinen Wohnsitz im Ausland hat) stellt auch die Zuständigkeit ausländischer Gerichte vielfach eine abschreckende Hürde dar. Darüber hinaus kann sich ein Kennzeichenberechtigter bei der Verfolgung seiner Rechte in manchen Fallkonstellationen auch mit der Anwendbarkeit fremder Rechtsordnungen konfrontiert sehen.

Hier können außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren – wie das Domain-Schlichtungsverfahren der ICANN¹ Abhilfe schaffen. Erklärter Zweck dieses Schlichtungsverfahrens ist der Schutz von Markeninhabern gegen die missbräuchliche Registrierung und Nutzung von Domain-Namen, die mit ihrer Marke ident oder verwechselbar ähnlich sind. Dabei findet das Schlichtungsverfahren in erster Linie auf Domains unter generic Top-Level-Domains (gTLDs), wie .com, .biz, .info, .net oder .org Anwendung. Für country code TLDs, wie .at, .de, .uk etc. ist das Schlichtungsverfahren hingegen nur dann anwendbar, wenn sich die jeweiligen TLD-Manager der ICANN-Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben. Die österreichische nic.at als TLD-Manager der .at-Domains hat sich dem Domain-Schlichtungsverfahren der ICANN etwa nicht unterworfen, sondern plant, demnächst selbst ein Schlichtungsverfahren anzubieten. Dementsprechend steht das ICANN-Schlichtungsverfahren nicht für .at-Domains zur Verfügung.

Mit der praktischen Durchführung des Domain-Schlichtungsverfahrens hat die ICANN vier sog Domain Dispute Resolution Provider beauftragt.² Die WIPO ist die größte dieser von

¹ Die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) ist die weltweite Domain-Vergabe-Autorität. Details zur Domain-Vergabe – siehe *Forgó*, Das Domain Name System, in *Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck*, Das Recht der Domain Namen (2001) 1; *Stomper*, Domain-Namen – Vergabegrundsätze und Konflikte, in *Stomper*, Praxishandbuch Internet-Recht (2002) 1; <http://www.icann.org>.

² Diese Dispute Resolution Service Provider (Schlichtungsstellen) sind derzeit das CPR Institute for Dispute Resolution (CPR), das Asian Domain Name Dispute Resolution Centre (ADNDRC), The National Arbitration Forum (NAF) und die World Intellectual Property Organisation (WIPO). Die Dispute Resolution Service Provider haben jeweils ergänzende Verfahrensregeln – die

der ICANN akkreditierten Schlichtungsstellen. Welche Schlichtungsstelle die Durchführung des jeweiligen Verfahrens übernimmt, entscheidet der Kläger (Complainant). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Domain-Schlichtungsverfahren und die Tätigkeit der Domain Dispute Resolution Provider schaffen die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) und die Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy“ (Rules; Verfahrensregeln).³ Der UDRP haben sich sämtliche Registrierungsstellen für generische Top-Level-Domains (zB .com, .biz, .org, .info, .net) und auch einige Vergabestellen für country code-Top-Level-Domains unterworfen. In weiterer Folge haben diese Registrierungsstellen über ihre AGB die Anwendbarkeit der UDRP auch mit ihren Kunden vertraglich vereinbart.

Der Verfahrensablauf, die Vorteile des Domain-Schlichtungsverfahrens und Tipps und Tricks für Verfahrensbeteiligte werden in den folgenden Kapiteln komprimiert dargestellt.⁴

2. Ablauf des UDRP-Verfahrens vor der WIPO

2.1 Vorbereitungsphase

Vor Einbringung der Complaint sollte der Kläger jedenfalls versuchen, kurzfristig Kontakt mit dem Domain-Holder aufzunehmen. Einerseits könnte so ein Verfahren ev von vornherein vermieden werden (die kostengünstigste Variante), andererseits können dabei wichtige Sachverhaltsdetails für die Complaint gesammelt werden. Die Vorbereitungsphase einer Complaint ist sehr heikel, droht doch jederzeit die Übertragung der Domain durch den derzeitigen Domain-Holder auf einen Dritten – die Sperre der Domain erfolgt offiziell erst mit Verfahrensbeginn, dh mit Zustellung der Complaint an den Domain-Holder durch die Schlichtungsstelle. Dementsprechend sollte ein Kläger darauf vorbereitet sein, unmittelbar im Anschluss an eine Kontaktaufnahme mit dem Beklagten seine Complaint einzubringen, maW – die Complaint sollte in ihren groben Zügen bereits „in der Schublade“ liegen.

2.2 Complaint

Die Einbringung der Complaint erfolgt elektronisch per E-Mail und auch in Hardcopy an die Schlichtungsstelle. Dabei sollten bereits so viele Beweismittel als möglich elektronisch übermittelt werden. Gleichzeitig mit der elektronischen Klageeinbringung hat der Complainant die Klage (samt Beweismitteln) auch an den Beklagten (Respondent) zu

sogenannten „Supplemental Rules“ erlassen. Darin werden formale Regeln – etwa über den maximal zulässigen Umfang von Schriftsätzen – festgelegt.

³ UDRP und Rules sind im Internet unter <http://www.icann.org/udrp/> und unter <http://arbiter.wipo.int/domains/rules/index.html> im Volltext abrufbar.

⁴ Ausführliche Darstellungen zum Domain-Schlichtungsverfahren der ICANN: *Wolfgruber/Orou/Ciresa*, Die Domain, Kap 5.5, in *Ciresa/Orou*, Rechtsberatung Internet (2002); *Stomper*, Domain-Namen, in *Stomper*, Praxishandbuch Internet-Recht 49.

schicken. Das erfolgt möglichst in Hardcopy per „Snail-Mail“ (Post), um eine Übertragung der Domain vor Errichtung der Sperre zu verhindern (siehe dazu auch Punkt 2.4). Ob die Adresse des Domain-Holders tatsächlich existent ist, braucht den Complainant dabei nicht weiter zu interessieren – die Angabe falscher Kontaktdetails geht zu Lasten des Domain-Holders. Darüber hinaus ist die Complaint samt Beilagen auch nochmals (vierfach) in Hardcopy an den Dispute Resolution Provider zu übermitteln.

Nach Punkt 4 b der Supplemental Rules (ergänzende Verfahrensregeln) der WIPO ist die Complaint gleichzeitig mit der elektronischen Klageeinbringung bei der WIPO als Domain Dispute Service Provider auch an den Registrar (Registrierungsstelle) der streitgegenständlichen Domain(s) per E-Mail zu übermitteln. Zweck dieser Regelung ist es, eine Sperre der Domain auf informellem Weg bereits vor dem offiziellen Verfahrensbeginn (siehe unten, Punkt 2.3) zu erreichen. Dabei wird der Provider von dem Arbitration and Mediation Center der WIPO kontaktiert und ersucht, die Sperre der Domain vorzunehmen.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens⁵ hat grundsätzlich der Kläger zu tragen. Offizielle Frist für die Bezahlung der Gebühr ist 10 Kalendertage nach Einbringung der Complaint. Lediglich im Fall der Anforderung eines Dreier-Senats durch den Beklagten – entgegen der Wahl eines Einzelrichters durch den Kläger – hat der Beklagte die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen. Die UDRP-Verfahrensregeln sehen keinen Kostenersatz vor.

2.3 Verfahrensbeginn

Die Schlichtungsstelle überprüft die Complaint auf ihre formelle Richtigkeit (Verbesserungsfrist bei Mängeln: 5 Tage). Entspricht die Klage den formellen Vorgaben, wird sie innerhalb von drei Kalendertagen ab Eingang der Schlichtungsgebühr an den Respondent zur Beantwortung weitergeleitet. Das Datum dieser Weiterleitung ist offizielles Datum des Verfahrensbeginns.

2.4 Sperre der Domain – Risiko der Domain-Übertragung

Die Phase der Verfahrenseinleitung birgt für den Complainant – wie bereits erwähnt – das beträchtliche Risiko, dass der Beklagte die Domain auf einen Dritten überträgt und sie somit wieder dem Zugriff des Klägers entzieht. Für den Kläger bedeutet das ein „Zurück an den Start“. Bisher getätigte Aufwendungen sind – mangels Greifbarkeit des Domain-Holders – vielfach frustriert. Dementsprechend wichtig ist es für den Complainant, das Risiko einer Domain-Übertragung zu reduzieren.

Die Sperre der Domain erfolgt, laut UDRP erst mit Verfahrensbeginn, also mit Übermittlung der Complaint an den Beklagten durch die Schlichtungsstelle. Tatsache ist, dass der Beklagte in einem WIPO-Verfahren – auch wenn der Kläger die Complaint in

⁵ Siehe dazu Punkt 4.

Hardcopy per Snail Mail an ihn schickt – meist schon vor offiziellem Verfahrensbeginn durch seine Domain-Registrierungsstelle von der Complaint per E-Mail in Kenntnis gesetzt wurde.⁶ Zwar wird mit der – in den Supplemental Rules der WIPO vorgeschriebenen – Übermittlung der Complaint an die Domain-Registrierungsstelle die Herbeiführung einer schnelleren Sperre der Domain bezweckt, weigert sich die Registrierungsstelle allerdings, die Domain vor offiziellem Verfahrensbeginn zu sperren, so entsteht dadurch für den Kläger ein beträchtliches Risiko. Der Beklagte hat durch seine Registrierungsstelle die Complaint bereits per E-Mail erhalten und kann den Zeitraum bis zum offiziellen Verfahrensbeginn für einen „Cyber-Flight“ (Übertragung der Domain) nützen. Für den Kläger ist daher vorausschauendes und schnelles Agieren essentiell. Um den Zeitraum zwischen inoffizieller Benachrichtigung des Beklagten von der Complaint durch seine Registrierungsstelle und offiziellem Verfahrensbeginn zu reduzieren, sollte der Kläger noch vor Einbringung der Complaint mit der Schlichtungsstelle (WIPO) Kontakt aufnehmen und die Anweisung der Schlichtungsgebühr veranlassen. Darüber hinaus ist es wesentlich, die formalen Erfordernisse einer Complaint peinlichst genau zu erfüllen, um die Notwendigkeit einer Verbesserung – die zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrensbeginns führt – zu unterbinden. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, das auf der WIPO-Website abrufbare Klagsmuster zu verwenden.⁷

Um Domain-Übertragungen nach Klageeinbringung (Cyber-Flights) hintanzuhalten sind tatsächlich viele Registrierungsstellen mittlerweile dazu übergegangen, die klagsgegenständliche(n) Domain(s) schon nach ihrer ersten Benachrichtigung von der Complaint zu sperren. Diese Vorgangsweise ist allerdings ein Entgegenkommen und nicht in den UDRP vorgegeben – ein Complainant sollte sich daher nicht darauf verlassen.

2.4.1 Response

Der Beklagte hat innerhalb von 20 Kalendertagen ab Verfahrensbeginn seine Response elektronisch und in Hardcopy (samt Beilagen) einzubringen. Eine Kopie der Response ist auch an den Kläger zu übermitteln. Im Fall einer Fristversäumnis wird das Verfahren fortgeführt, der Richter(senat) entscheidet auf Basis der Complaint. Die Berücksichtigung einer verspäteten Response liegt im freien Ermessen des Richter(-Senat)s.

2.4.2 Klagen vor ordentlichen Gerichten

⁶ Wie bereits erwähnt, hat der Kläger seine Complaint nach den Supplemental Rules der WIPO gleichzeitig mit der Klageeinbringung bei der WIPO auch an die Domain-Registrierungsstelle zu übermitteln. Die Registrierungsstelle mailt die Complaint idR weiter an ihren Kunden, den Beklagten.

⁷ Siehe <http://arbiter.wipo.int/domains/filing/udrp/complaint.doc>. Das Muster stellt zwar für die rechtliche Argumentation in der Complaint nur eine eingeschränkte Hilfestellung dar – für die Einhaltung der formalen Erfordernisse ist es aber überaus hilfreich.

Beginnt eine der Parteien während des laufenden Schlichtungsverfahrens über die streitgegenständliche Domain – oder auch nur im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Domain – ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht, so hat diese Partei die Schlichtungsstelle und (sofern diese bereits ernannt sind) den/die Richter unverzüglich vom Verfahrensbeginn zu verständigen. Es liegt im alleinigen Ermessen des Richter(senat)s, ob er das Schlichtungsverfahren aufschiebt, beendet oder fortsetzt (Punkt 18. der Rules).

2.4.3 Ernennung des Richter-Panels

Standardfall ist die Entscheidung durch einen Einzelrichter (Single Panelist). Sowohl der Kläger in seiner Complaint als auch der Beklagte in seiner Response können aber auch einen Dreier-Senat beantragen. Die Ernennung erfolgt durch die Schlichtungsstelle auf Grund von Dreier-Vorschlägen von Kläger und Beklagtem für jeweils einen Richter und aufgrund eines Fünfer-Vorschlags für den Vorsitzenden, der durch die Schlichtungsstelle erstattet wird und zu dem die Parteien Stellungnahmen abgeben können. Sämtliche Richter müssen unparteiisch und unabhängig sein. Die Schiedsrichter haben diesbezügliche Erklärungen abzugeben.

2.4.4 Entscheidung

Die Entscheidung der Schiedsrichter erfolgt in der Regel ausschließlich aufgrund der vorgelegten Schriftsätze und (schriftlichen) Bescheinigungsmittel. („In-Person Hearings“ werden nur in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt.) Innerhalb von 14 Tagen nach der Ernennung des Richter-Panels ist ein begründeter Schlichtungsspruch zu fällen und der Schlichtungsstelle zu übermitteln.

2.4.5 Vollstreckung

Innerhalb von drei Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung hat die Schlichtungsstelle die Entscheidung den Parteien, der zuständigen Registrierungsstelle und der ICANN zu übermitteln. Nach Ablauf von weiteren 10 Werktagen wird eine der Complaint stattgebende Entscheidung von der Registrierungsstelle vollzogen, dh die Domain wird – je nach Antrag des Klägers in der Complaint – gelöscht oder auf den Kläger übertragen. Der Beklagte kann den Vollzug der Entscheidung verhindern, wenn er den Kläger in einer Jurisdiktion, der sich dieser in seiner Complaint unterworfen hat, klagt.⁸

3. Schriftsätze im UDRP-Verfahren

3.1 Complaint

⁸ Der Kläger hat dabei zwei Jurisdiktionen zur Auswahl – die Gerichtsbarkeit am Hauptsitz des Registrars oder am Wohnsitz des Domain-Holders gemäß whois-Datenbank.

In der Complaint kann der Kläger eine Löschung oder eine Übertragung der Domain beantragen. Die Complaint hat eine Reihe „formeller“ Angaben und Erklärungen zu den Streitparteien, den streitgegenständlichen Domains etc zu enthalten.⁹

In der rechtlichen Begründung der Klage hat der Complainant darzulegen, dass

- die Domain mit der Marke des Klägers ident oder verwechselbar ähnlich ist,
- der Domain-Holder kein Recht oder sonstiges legitimes Interesse an der Domain hat und
- dass die Domain in bösem Glauben registriert wurde und verwendet wird.

3.1.1 Domain ist mit der klägerischen Marke ident oder verwechselbar ähnlich

Grundvoraussetzung für die Anstrengung eines UDRP-Verfahrens ist das Vorliegen einer Marke des Complainants, mit der die Domain ident oder verwechselbar ähnlich ist. Im UDRP-Verfahren wird auf den Markenbegriff des Common Law abgestellt. Somit ist es unerheblich, ob es sich um registrierte oder nicht registrierte Marken handelt; auch unterscheidungskräftige Firmenwortlaute und Namen (etwa berühmter Persönlichkeiten oder staatlicher Institutionen) sind, sofern sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, geschützt. Darüber hinaus ist es unerheblich, ob es sich um eine Wort- oder Wort-Bild-Marke handelt und in welchem Staat die Markenregistrierung erfolgt ist.

Bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist auf den ersten Eindruck einer durchschnittlich intelligenten Person mit unvollkommenem Gedächtnis abzustellen.¹⁰ Identität zwischen Marke und Domain wird angenommen, wenn sich die Domain von der Marke etwa nur durch Hinzufügen oder Weglassen von Leerräumen oder Bindestrichen oder durch die bloße Beifügung einer TLD von der klägerischen Marke unterscheidet.

3.1.2 Keine eigene Berechtigung / legitimes Interesse des Beklagten

Der Complainant hat über die fehlende Berechtigung des Beklagten einen Prima-facie-Nachweis zu erbringen. Dabei kann der Complainant nachweisen, dass die Domain nicht benützt wird; darüber hinaus kann mit Auszügen aus dem Firmenbuch, Markenregister oder Telefon-Datenbanken dargelegt werden, dass der Respondent unter dem Domain-Namen (bzw dem in der Domain verwendeten Namen) nicht bekannt ist und für ihn auch keine entsprechende Marke registriert wurde.

⁹ Im Detail siehe dazu das Klagsmuster: <http://arbiter.wipo.int/domains/filing/udrp/complaint.doc>.

¹⁰ Verwechslungsfähigkeit wird bejaht, wenn der klägerischen Marke zusätzliche (generische) Begriffe angefügt oder vorausgestellt werden (etwa „online“ – zB playboyonline.com), wenn die klägerische Marke mit mehr oder weniger geringfügigen Abweichungen in die strittige Domain übernommen wurde, wenn die klägerische Marke unter Hinzufügung von geografischen Angaben (etwa „international“) verwendet wird oder lediglich generische Top-Level-Domains oder „www“ hinzugefügt wurden (zB wwwnike.com).

3.1.3 Registrierung und Gebrauch der Domain in bösem Glauben

Der Kläger hat bösgläubige Registrierung und bösgläubigen Gebrauch der Domain durch den Beklagten zu bescheinigen. In den UDRP findet sich eine demonstrative Aufzählung von Indizien für die Bescheinigung der Bösgläubigkeit des Domain-Holders:

- Umstände, die darauf schließen lassen, dass die Domain primär registriert oder erworben wurde, um sie zu verkaufen, zu vermieten oder auf den Kläger als Markeninhaber bzw. auf einen Mitbewerber des Klägers gegen eine Abgeltung, die die tatsächlichen Registrierungskosten übersteigt, zu übertragen;
- Registrierung der Domain in der Absicht, den Markeninhaber daran zu hindern, seine Marke in einem entsprechenden Domain-Namen aufzunehmen, vorausgesetzt der Beklagte hat schon einmal in dieser Weise (Domain-Grabbing) gehandelt;
- Registrierung der Domain in der vorrangigen Absicht, die Geschäftstätigkeit eines Mitbewerbers zu stören;
- Versuch des Beklagten, durch den Gebrauch der Domain und durch die Herbeiführung einer Verwechslungsfähigkeit mit der Marke des Klägers User – zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils – auf seine Website oder einen anderen Online-Dienst zu locken. Die Verwechslungsfähigkeit bezieht sich dabei auf die Quelle der Information, den Anschein von Sponsoring oder sonstiger Unterstützung der Website, des Online-Dienstes oder Produktes des Domain-Inhabers durch den Markeninhaber oder auf die Zugehörigkeit zur Marke.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dieser Aufzählung aus den UDRP lediglich um eine beispielhafte Anführung von Indizien, die auf Bösgläubigkeit des Domain-Holders bei Registrierung und Gebrauch der Domain schließen lassen. Darüber hinaus können aber auch andere Indizien angeführt werden – etwa die Angabe falscher Kontaktdetails im whois. Besonders problematisch ist der Nachweis von Bösgläubigkeit, wenn eine Domain registriert wird, die identisch mit einer fremden Marke ist, auf der unter der Domain abrufbaren Website aber (noch) keine Inhalte angeboten werden und der Domain-Holder auch keinerlei Forderungen an den Markeninhaber gestellt hat. Dazu ist die Grundsatz-Entscheidung *Telstra Corporation Limited v. Nuclear Marshmallows*¹¹ anzuführen, in der folgender Spruch zu dieser Problematik gefällt wurde: *„Die entscheidende Frage ist nicht, ob der Beklagte eine bösgläubige Handlung unternimmt [Anm: ‚action in bad faith‘], sondern ob seine Vorgangsweise – unter Berücksichtigung aller Umstände – bösgläubig ist [Anm: ‚acting in bad faith‘]“*. Das Tatbestandselement „Gebrauch einer Domain in

¹¹ WIPO 18. 2. 2000, D2000-0003 - *Telstra Corporation Limited v. Nuclear Marshmallows* (telstra.org) – <http://arbiter.wipo.int/domains/decisions/html/2000/d2000-0003.html>.

bösem Glauben“ ist somit nicht nur auf aktives Tun beschränkt, auch Unterlassungen können von diesem Tatbestandselement umfasst sein. Dementsprechend ist unter „Gebrauch einer Domain“ nach der Rechtsprechung der WIPO nicht nur das Angebot einer Website unter der Domain zu verstehen, sondern auch die Aufrechterhaltung der Registrierung, die schließlich auch zu einem Aufscheinen des Domain-Holders in der Whois-Datenbank und zu einer (technischen) Sperre des Domain-Namens für andere Interessenten führt. So wurde auch in der Entscheidung *Veuve Cliquot Ponsardin v The Polygenix Group Co.* klargestellt, dass jeder Gebrauch einer bekannten Marke als Domain-Name als bösgläubig iSe Ausbeutung der bekannten Marke zu werten ist.¹²

3.2 Response

Die Response (Klagebeantwortung) muss innerhalb von 20 Tagen ab formeller Benachrichtigung des Beklagten vom offiziellen Verfahrensbeginn eingebracht werden.¹³ In der Begründung der Response hat der Beklagte die Argumente des Klägers

- zur Verwechslungsfähigkeit der Domain mit dessen Marke,
- zur mangelnden Berechtigung des Beklagten und
- zu Bösgläubigkeit von Registrierung und Gebrauch der Domain

zu entkräften. Vor allem hat der Respondent seine Berechtigung am Domain-Namen darzulegen. § 4 c der UDRP enthält eine demonstrative Aufzählung von Indizien, die für diesen Nachweis einer eigenen Berechtigung bzw eines legitimen Interesses des Respondent am Domain-Namen ins Treffen geführt werden können:

- Der Beklagte hat – schon vor Benachrichtigung von dem Schlichtungsverfahren – den Domain-Namen oder ein dem Domain-Namen entsprechendes Zeichen im Zusammenhang mit einem gutgläubigen Angebot von Waren und Dienstleistungen benutzt oder hat zumindest nachweisbare Vorbereitungen für einen derartigen Gebrauch getroffen.
- Der Beklagte war – als Individuum, Unternehmen oder Organisation – unter dem Domain-Namen allgemein bekannt.
- Der Beklagte benutzt die Domain in rechtmäßiger nichtkommerzieller Weise oder sonst auf faire Weise¹⁴ – ohne die Absicht, Konsumenten zur Erzielung eines

¹² WIPO 1. 5. 2000, D2000-0163 – *Veuve Cliquot Ponsardin v. The Polygenix Group Co.* (veuvecliquot.org) – <http://arbitrator.wipo.int/domains/decisions/html/2000/d2000-0163.html>.

¹³ Eine Muster-Response der WIPO ist unter <http://arbitrator.wipo.int/domains/filing/udrp/response.doc> abrufbar.

¹⁴ Die Verwendung der klägerischen Marke für pornografische Websites wird zB nicht als fair use anerkannt; siehe auch *Wolfgruber/Orou/Ciresa*, *Die Domain*, Kap 5.5.6.3, in *Ciresa/Orou*, *Rechtsberatung Internet* (2002).

wirtschaftlichen Gewinns in irreführender Weise auf sein Angebot umzuleiten und ohne die streitgegenständliche Marke zu „besudeln“.

Ein legitimes Interesse am Gebrauch eines fremden Namens oder einer fremden Marke als Domain wird auch dann angenommen, wenn der Beklagte die Domain für berechtigte und sachliche Kritik (dh keine Beschimpfungen, Verunglimpfungen) an dem Zeichenberechtigten nutzt.

3.3 Weitere Schriftsätze

Abgesehen von Complaint und Response sind keine weiteren Schriftsätze vorgesehen. Das Richter-Panel kann allerdings einer oder beiden Parteien die Erstattung weiterer Schriftsätze auftragen. Die Verfahrensregeln enthalten keine Bestimmung darüber, ob weitere Schriftsätze – auch ohne entsprechenden Auftrag durch den/die Richter – zulässig sind. Grundsätzlich liegt es im freien Ermessen der (des) Richter(s), ob derartige Schriftsätze Berücksichtigung finden.

4. Zusammenfassung: Vorteile des UDRP-Schlichtungsverfahrens

- **Kurze Prozessdauer:** Die Durchführung eines Domain-Schlichtungsverfahrens – von Klageeinbringung bis Vollstreckung – nimmt etwa 60 Tage in Anspruch.
- **Vollstreckbarkeit:** Die Domain-Registrierungsstellen (zB Network Solutions) haben sich vertraglich verpflichtet, UDRP-Entscheidungen zu vollstrecken.
- **Übertragung der Domain:** Die UDRP räumt dem Beschwerdeführer (Complainant) die Möglichkeit ein, eine Löschung der Domain oder eine Übertragung der Domain zu beantragen.
- **Pseudonyme:** Die Tatsache, dass es sich bei der in der whois-Datenbank als Domain-Inhaber eingetragenen Person um ein Pseudonym handelt, hindert weder die Einleitung eines Verfahrens noch die Entscheidungsfindung oder Vollstreckung. Bei dem Schlichtungsverfahren wird allein auf die im whois angegebenen Daten abgestellt.
- **Sperre:** Eine Übertragung der Domain bzw ein Wechsel der Registrierungsstelle ist während des Schlichtungsverfahrens und bis 15 Werkzeuge nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens nicht möglich. Offiziell wird die Sperre erst mit Verfahrensbeginn (also bei Weiterleitung der Complaint an den Beklagten durch die Schlichtungsstelle) errichtet. Tatsächlich sperren viele Registrierungsstellen streitgegenständliche Domains aber schon ab der ersten Übermittlung der Complaint.

Bettina Stomper, Das Domain-Schlichtungsverfahren der WIPO

Quelle: <http://rechtsprobleme.at>

- **Kosten:** Die Höhe der Gebühr ist von der Anzahl der streitgegenständlichen Domains und der Anzahl der Schiedsrichter (Single-Panelist oder Dreier-Panel) abhängig. Ein Schlichtungsverfahren für ein bis fünf Domains kostet bei der WIPO bei Entscheidung durch einen Einzelrichter (Single Panelist) USD 1.500 und bei Entscheidung durch einen Dreier-Senat (Three Panelists) USD 3.000.